

Satzung des Fördervereins der Herzog-Ulrich-Schule

Stand:
Gültigkeit:
Freigegeben:

15.11.2001 - Version 2.20
Herzog-Ulrich-Schule
Beschlossen

Gesamtverantwortlich:

Monika Zentarra  +49 7133 1 64 96

Verteiler:

Mitglieder, sowie Finanzamt und Vereinsregister

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Herzog-Ulrich-Schule", im nachfolgenden kurz "Förderverein" genannt, der Verein hat seinen Sitz in 74348 Lauffen am Neckar.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn einzutragen; nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.8.-31.7.).

§2 Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Herzog-Ulrich-Schule in Lauffen am Neckar, deren Träger die Stadt Lauffen ist.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Nr. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Die Übereinstimmung der Beschlüsse mit den jeweils geltenden Schulgesetzen muss gewährleistet sein.
- 8) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
- 9) Soweit Vermögensgegenstände angeschafft werden, sollen sie Eigentum des Fördervereins bleiben und ihre pflegliche Erhaltung überwacht werden. Eine Reparaturverpflichtung für den Förderverein besteht nicht.
- 10) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Mitgliedschaft und Beiträge

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
- 2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Eintrittserklärung, die eines der Vorstandsmitglieder entgegennehmen kann; zur Aufnahme als Mitglied ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Förderverein
- 4) Der freiwillige Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes möglich; bereits entrichtete Beiträge werden - auch anteilmäßig - nicht erstattet.
- 5) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.
- 6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden.
- 7) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den Beiträgen, den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder, Spenden, sowie den Erträgen des Vereinsvermögens.
- 8) Die Mitgliederversammlung setzt jährlich die Regelbeitragsätze für Einzelpersonen sowie für Firmen, Organisationen und Körperschaften fest. Es ist den Mitgliedern freigestellt, über den Regelbeitragsatz hinausgehende Beiträge zu leisten.
- 9) Der Förderverein ist grundsätzlich zur Entgegennahme von Spenden berechtigt.

§4 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Beirat und
 - der Vorstand.

§5 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Die Wahl der Vorstandsmitglieder für einen Zeitraum von 2 Jahren.
 - Die Wahl der Vertreter der Mitgliederversammlung des Beirates für einen Zeitraum von 2 Jahren.
 - Die Wahl von zwei Kassenprüfern für einen Zeitraum von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Aufgabe, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.

- Die Festsetzung des Regelbeitrages.
 - Die Festlegung des jährlichen Höchstbetrages für eine Einzelausgabe durch den Vorstand.
 - Beschlussfassung über die Vereinssatzung, insbesondere Satzungsänderungen.
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - 4) Die Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.
 - 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Ladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Satzungsänderungen sind den Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung bekanntzugeben.
 - 6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Lauffen.
 - 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, sie ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann allerdings Gäste zulassen.
 - 8) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - 9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
 - 10) Das Versammlungsprotokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen oder den Mitgliedern in anderer geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

§6 Der Beirat

- 1) Der Beirat setzt sich zusammen aus
 - dem Schulleiter
 - dem Vorsitzenden des Elternbeirats
 - den Vertretern der Mitgliederversammlung
- 2) Der Beirat berät den Vorstand bei der Verwendung der Mittel und bei der Planung der Vereinsaktivitäten.
- 3) Der Vorstand lädt den Beirat zu Sitzungen ein, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens einem Mitglied des Beirats gewünscht wird.

§7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenverwalter
 - dem Schriftführer
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Diese vertreten den Verein nach innen und außen und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

- 3) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Kassen- und Vermögensverwaltung des Fördervereins verantwortlich. Er hat alljährlich den Kassenbericht vorzulegen.
- 4) Der Schriftführer erstellt über die Sitzungen und Versammlungen die Protokolle.
- 5) Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich. Er hat in der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- 6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- 7) Der Vorstand hat die Aufgabe, über alle Vereinsangelegenheiten zu beschließen, soweit diese nicht ausdrücklich von der Mitgliederversammlung zu entscheiden sind. Er erledigt alle laufenden Vereinsgeschäfte, wobei der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die laufenden und einmaligen Ausgaben vom Bankkonto des Fördervereins tätigen, also Bankvollmacht besitzen. Bei der Förderung der Schule ist im Sinne der Satzung die Zusammenarbeit mit der Schulleitung selbstverständlich.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheiden mehrere Mitglieder vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand wählt.

§8 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen an die Stadt Lauffen zu übergeben, welche es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Erziehung an der Herzog-Ulrich-Schule zu verwenden hat.

§9 Gerichtsstand

- 1) Für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte, Pflichten und Streitfälle ist der Gerichtsstand Lauffen am Neckar.

§10 Schlußbestimmung

- 1) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder die Vermögensverwaltung betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung vorzulegen.

Diese Satzung wurde am 13.04.1999 errichtet.

